

Erläuterung Zinszahlung in Höhe von 15.732,25 € für Objekt „Malzhaus“

Die Förderung der Maßnahme „Malzhaus“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ begann im Jahr 1994. Entsprechend der Abrechnungsunterlagen der Plauener Stadtsanierungsgesellschaft (PSG), deren Sanierungsträgeraufgaben die Westsächsische Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (WGS) im Jahr 2003 übernommen hat, wurden die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme bisher gemäß Verwaltungsvorschrift mit 85 % bzw. mit 100 % gefördert unter der Maßgabe das das Malzhaus eine Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtung der Stadt ist.

Deshalb wurden bei den Auszahlungsanträgen von 1994 bis 2002 (**Gesamtausgaben i. H. v. 1,7 Mio. EUR**) keinerlei Einnahmen bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

Das Malzhaus wird durch den Malzhausverein betrieben. Dazu hat die Stadt Plauen mit dem Verein eine Konsortialvereinbarung mit Pachtvertrag abgeschlossen. Die Stadt Plauen hatte die PSG zum damaligen Zeitpunkt davon in Kenntnis gesetzt, dass der Stadt kein zu wertender Betrag aus Pachteinahmen zur Verfügung steht, da die Stadt den Verein bezuschusst.

Im Jahr 2008 wurde der Stadt seitens der SAB jedoch mitgeteilt, dass auf der Grundlage auch nicht tatsächlich erzielter Einnahmen diese bei der Kostenerstattungsbetragsberechnung zu berücksichtigen sind.

Nachdem aufgrund dessen eine neue Kostenerstattungsbetragsberechnung für das Malzhaus gemacht wurde, hat die Stadt bereits zu diesem Zeitpunkt mögliche Ausgaben, welche noch nicht gefördert wurden und als Ersatzausgaben für die aufgrund der neuen Berechnung zu viel erhaltenen Finanzhilfen dienen können, vorgehalten.

Parallel dazu wurde bei der Landesdirektion Chemnitz, welche vor Übertragung der Aufgaben der Städtebauförderung an die SAB für die Förderung zuständig war, auch nochmal extra um eine gesonderte Prüfung des Sachverhaltes zum Objekt Malzhaus nachgesucht und auf deren Ergebnis gewartet. Leider steht trotz wiederholter telefonischer Nachfragen die Antwort heute noch aus. So hat sich die Stadt dann schließlich im Jahr 2011 entschieden, eine Verrechnung vorzunehmen.

Der Zeitpunkt der Verrechnung spielt hierbei für die Zinsberechnung keine Rolle und wäre immer gleich, da die Rechnungen ab 2008 vorgehalten wurden.

Dies betrifft für das Malzhaus ein Anteil in Höhe von **132.123,92 EUR - bereits mit AZA 72 für den BA 2007 abgerufener Finanzhilfen** (förderfähige Ausgaben lt. neuer Kostenerstattungsbetragsberechnung i. H. v. 198.185,88 EUR = 60 % von nachzuweisenden Gesamtausgaben i. H. v. 330.314,80 EUR).

Die Ausgaben aus dem Bauabschnitt (BA) 2007 waren aufgrund der notwendigen Reduzierung des Fördersatzes zwar zuwendungsfähig, aber es konnten keine Finanzhilfen mehr in Anspruch genommen werden, da diese durch die Überzahlung der Vorjahre bereits ausgezahlt waren. Als Ersatzausgaben standen jedoch nur noch Rechnungen aus den Jahren 2008-2010 und nicht mehr aus dem Jahr 2007 zur Verfügung, wodurch demzufolge die Zwei-Monatsfrist nicht eingehalten werden konnte. Aus diesem Grund sind Zinszahlungen i. H. v. 15.732,25 EUR lt. Leistungsbescheid der SAB vom 12.04.2013 erforderlich wobei durch das Nachschieben dieser Rechnungen auf alle Fälle die Rückzahlung der überzahlten Fördermittel vermieden wurde.